Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die

Staats-Verwaltung ...

Band: - (1814-1830)

Artikel: Einleitung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415764

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einleitung.

Uebergang aus dem Mediationszustande. Geschichte der jesigen Berfassung.

Den fünf Jahren ununterbrochener Verwirrung und zerstörender Erschütterungen, welche seit der durch fremde Waffengewalt
herbeigeführten Revolution von 1798 die Schweiz zerrüttet hatten,
machte die Vermittlung des französischen Konsuls ein Ende. Die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Innern, der Genuß
des Friedens von Außen, während kein Land in Europa von Kriegen verschont blieb, bildeten eine gute Grundlage für die Anerkennung der Vorzüge der neuen Verfassung. Es war keiner,
der nicht wußte, daß jede Abweichung von derselben, jede Störung des Ganges der Staatsmaschine die Einwirkung des mächtigen Vermittlers zur Folge gehabt hätte, der mit gewaltigem Arme
seine Garantie zu bewähren verstand.

Der Konsul selbst, dessen scharfer Blick die Eigenthumlichs keiten der Schweiz erforscht hatte, ernennte die Regierungss Kommissionen, welche in den einzelnen Kantonen den Uebergang aus dem helvetischen Zustand in denjenigen der Mediation leiten sollten. In Zusammensetzung dieser Behörden bezeichnete er die Elemente, die er selbst für die geeignetsten hielt, und verwies mit diesem bedeutungsvollen Fingerzeige, welchen seine mündlichen Aeußerungen in der Konferenz vom 29. Januar 1803 noch versständlicher machten, die Wahl der obern Kantons Behörden an die durch die neue Verfassung dazu berusenen Wähler, welche alle durch eigenthümlichen Besitz von Grundstücken oder Grunds

Mediations. Verfassung. pfändern eine Bürgschaft für ihre Theilnahme an der Wohlfahrt eines Staates zu leisten hatten, der ihnen Sicherheit für Personen und Eigenthum gewähren sollte.

Der Kanton ward in funf Bezirke, jeder Bezirk in dreizehn Wahlzunfte eingetheilt; die Stadt Bern bildete einen dieser Bezirke. Jede Zunft wählte aus ihrer eigenen Mitte ein Mitglied bes Großen Raths und vier Kandidaten aus andern Bezirken; durch das Loos wurden aus den Randidaten 130 bezeichnet, welche mit den 65 von den Zünften direkt erwählten den Großen Rath von 195 Mitgliedern bildeten. Die Mitglieder konnten durch eine Zunftverhandlung abgerufen werden. Die Wählbarkeit war an das Eigenthum von Grundstücken oder Grundpfandern von funftausend Franken Werth für die direkten Mitglieder, von zwanzigtausend für die Kandidaten bedingt. Der Große Rath ubte die Souverainetats : Rechte aus; die Gesetzgebung, die Ernennung von Abgeordneten auf Tagsatzungen, die Bestimmung ihrer Instruktionen, die Besetzung aller Stellen, deren Umtsverrichtungen sich über den ganzen Kanton erstreckten, das Recht, sich über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und andern von ihm ausgehenden Beschlusse Rechnung geben zu lassen, waren ihm ausdrücklich zugetheilt.

Ein Kleiner Rath, bestehend aus 27 Mitgliedern des Großen Raths, von welchen wenigstens einer aus jedem der fünf Bezirke (Stadt Bern, Oberland, Landgericht, Emmenthal, Seeland) genommen werden mußte, war, unter dem jährlich abwechselnden Borsitze zweier Schultheißen, als Bollziehungs Behörde aufgestellt. Sein war das wichtige Recht, dem Großen Rathe alle Gesetze, Verordnungen und andere Beschlüsse vorzuschlagen; er wählte die oberamtlichen Behörden und urtheilte in letzter Instanzüber alle Streitigkeiten in Verwaltungssachen. Ein engerer Aussschuß des Kleinen Raths, der Staatsrath, besorgte alle, die äußere und innere Sicherheit betreffenden Geschäfte.

Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern des Großen Raths, präsidirt von dem nicht im Amte stehenden Schultheißen, urtheilte in höchster Instanz über alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle. Bei Beurtheilung von todeswürdigen Verbrechen

waren ihm vier durch das Loos bezeichnete Mitglieder des Kleinen Raths beigeordnet.

So weit die von dem Vermittler gegebene Verfassung. Drs ganische Gesetze fügten folgende Bestimmungen hinzu:

Statt der helvetischen 25 Distrikte ward der Kanton, mit sorgfältiger Berücksichtigung der Lokalitäten, den Kirchspielen nach, in 22 Amtsbezirke eingetheilt. Jeder Amtsbezirk erhielt einen Oberamtmann, einen Amtsstatthalter, ein Amtsgericht von vier Beisigern, einen Amtsschreiber und einen Amtsweibel; jedes Kirchspiel ein Gericht für die Fertigungen und ein Chorgericht; jede Stadt oder Gemeinde einen Stadtrath oder Gemeindsvorgessetzte. Alle diese Beamte, mit Ausnahme des Oberamtmanns und des Amtsschreibers, mußten aus der Jahl der Bürger oder der Grundeigenthümer des Amtsbezirks selbst genommen werden.

Die Oberamtmänner wurden, je auf sechs Jahre, von dem Kleinen Rathe gewählt, frei aus allen Staatsbürgern, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften besaßen, um von ihren eigenen Zünften unmittelbar in den Großen Rath gewählt zu werden. Die Unverehelichten waren ausgeschlossen. Der Oberamtmann war Stellvertreter der Regierung in seinem Amtsbezirke, Obers vormund, Friedensrichter mit einer Kompetenz von fünfundszwanzig Franken, instruirender Richter in allen übrigen Civilssachen, Präsident des Amtsgerichts, Polizeirichter mit einer Kompetenz von fünfzig Franken und dreitägiger Gefangenschaft, Administrationsrichter in erster Instanz und Verhörrichter in Kriminalfällen. Ihm war auch, in der Negel, der Bezug der Natural und übrigen auf dem Grund und Boden haftenden Staatseinkünfte übertragen.

Die Amtsgerichte beurtheilten alle Civilstreitigkeiten, welche die Kompetenz der Oberamtmanner überstiegen, bis auf zweis hundert Franken ohne Weitersziehung, die übrigen, so wie alle Kriminalvergehen, in erster Justanz.

Der Amtsschreiber war Sefretar des Oberamtmanns und des Amtgerichts, und führte die Hypothekenprotokolle.

Dem Gerichte lag die urkundliche Bestätigung der Hands änderungen und der Verpfändungen von Liegenschaften ob. Sein ordentlicher Vorstand, der Gerichtsstatthalter, war zugleich der Unterbeamte des Oberamtmanns.

Die Chorgerichte versührten die Konsistorialprozeduren unter der Leitung eines Ober-Chegerichts und wurden wieder in ihre frühere kleine Kompetenz für Sittenfehler eingesetzt.

Die Stadtråthe und Gemeindsbehörden traten in Hinsicht auf Ortspolizei, Vormundschaft und Armenpflege, Verwaltung der Gemeinds und Burgergüter wieder in dieselben Rechte und Pflichten, welche sie vor der Revolution ausgeübt hatten.

Die so lästigen direkten Auflagen der helvetischen Republik wurden abgeschafft, von den indirekten nur der Stempel, das Ohmgeld und eine Handanderungsgebühr von einem halben Prozent beibehalten. Die Regale der Salzhandlung, der Zölle, Posten und Münzfabrikation, besonders aber die eigenthümlichen Einkünste aus Domänen, Zehnten und Grundzinsen, bildeten die übrigen Hülfsquellen des jungen Staats, dem von der Revolution nur Schulden und Rückstände angefallen waren.

Unter diesen Verhältnissen begann der Geschäftsgang der neuen Regierung bes Kantons Bern. Die Erinnerungen aus der nachsten Vergangenheit, die Vergleichung des Zustandes vor 1798 mit demjenigen, welcher aus den Grundsaten von Einbeit, Freiheit und Gleichheit hervorgegangen war, erzeugten jene lebendigen Eindrücke, welche auf die Wahlen einen so entschiebenen Einfluß ausübten. Sie fielen in der Mehrzahl, im Berhåltniß von beilaufig drei Kunfteln, auf Burger der Hauptstadt. Dieses Zutrauen wurde durch eine wohlgeordnete, feste, gerechte und wohlwollende Verwaltung, durch eine sorgfaltige, unpartheiische Rechtspflege, durch Grundung nutlicher Unstalten gerechtfertigt. Bei außerst mäßigen Besoldungen, welche für die obern Behorben niedriger bestimmt wurden, als in allen übrigen größern Rantonen, herrschte große Thatigkeit in allen Zweigen der Staatswirthschaft. Das land blubte wieder auf; die Wahlzunfte fanden keinen Grund, ihr Zensurrecht gegen die Mitglieder der Regierung geltend zu machen.

Im Einzelnen nachzuweisen, was in dem Zeitraume der

Mediation geleistet worden, ware hier nicht der Ort.*) Viele, ja die meisten noch fortwährenden Einrichtungen schreiben sich aus demselben her, und werden im Verfolge dieses Berichts an den geeigneten Stellen berührt werden. Es genüge hier, die ganz neue Bestimmung der Besoldungen des geistlichen Standes nach einem Progressivssystem, die Gründung der Akademie, die Militärversassung, das Armengesetz, die Brandversicherungs-Anstalt blos zu nennen, und zum Schluß dieser gedrängten Darstellung noch einen Blick auf die Verhältnisse gegen die übrige Schweiz und gegen das Ausland zu werfen.

Bu Besorgung der schweizerischen Bundesangelegenheiten hatte das Vermittlungswerk die aus den Abgeordneten aller neunzehn Kantone zusammengesetzte Tagsatzung und den Lands ammann der Schweiz als Bundesbehörden aufgestellt. In der Bundesversammlung hatten die sechs Kantone Zurich, Bern, St. Gallen, Graubunden, Margan und Waadt jeder zwei Stimmen, jeder der übrigen Kantone, die weniger als 100,000 Einwohner zahlen, eine Stimme. Die Abgeordneten stimmten nach Instruktionen, so lange es nicht um den Entscheid von Streitigkeiten zwischen den Kantonen zu thun war. Die Grundlage war foderalistisch, sie huldigte nicht dem Einheitespstem; doch stand der Tagsatzung das Recht zu, in den Angelegenheiten, welche das Interesse aller Rantone betrafen, mit einfacher Stimmenmehrheit, mit einer größern dann fur die wichtigsten Kalle von Krieg und Frieden, verbindliche Beschlusse zu fassen. Alle Verhaltniffe mit dem Auslande, auch die Militar : Rapitulationen waren Sache des Bundes, nicht der einzelnen Kantone. Die Tagfatung hatte sich alljährlich im Brachmonate fur längstens einmonatliche Situngen und außerordentlicherweise so oft zu versammeln, als der Landammann der Schweiz es nothig finden, oder funf Kantone es begehren wurden.

Die laufenden Geschäfte, die gewöhnlichen Verhaltnisse mit

^{*)} Gine vollständige Geschichte dieses Zeitraums, die Frucht zwanzigjähriger Arbeit einer jungst verstorbenen Magistratsperson, liegt zum Drucke bereit, sobald gebieterische Umstände es gestatten werden.

änßern Staaten, die Einleitungen und Vorbereitungen zu den Tagsatzungs Werhandlungen wurden von einem Landammann der Schweiz besorgt. Diese Würde, mit welcher auch eine Art von Oberaufsicht über die Kantons-Regierungen selbst verbunden war, ging von Jahr zu Jahr abwechselnd in die Hände des im Amt stehenden Schultheißen oder Bürgermeisters der Kantone Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern über.

Im Innern-wetteiserten die meisten Kantone in Herstellung der während fünf Revolutionsjahren zerrütteten Finanzen; in fester Begründung von Sicherheit und Ordnung, in mancherlei nützlichen Einrichtungen. Das Beispiel frästigen Waltens und einer rastlosen Thätigkeit in dem sich immer vergrößernden Reiche des Vermittlers, welcher als Kaiser der Franzosen, König von Italien und Protektor des Rheinbundes, die Schweiz von allen Seiten umschlossen hielt; die bestimmt vorgezeichnete Richtung gestattete weder Lauheit noch Wanken, und verbürgte zugleich die innere Ruhe und das gute Vernehmen zwischen den Kanztonen, wozu übrigens alle Elemente schon vorhanden waren. Ein kurz nach Erlassung der Mediationsakte ausgebrochener Ausstand im Kanton Zürich wurde mit der entschlossenen Beishülse Berns bald gedämpst.

Das Uebergewicht des Vermittlers in den Angelegenheiten des europäischen Festlandes stellte die äußere Politik der Schweiz auf die einfachen Verhältnisse einer mit Frankreich bestehenden Defenswallianz. Vermittelst einer kapitulationsmäßigen Truppenslieferung von 12,000 Mann*) blieb ihr die Neutralität bei andern Kriegen vergönnt. Allein die wiederholt gebotene Ersgänzung dieser starken Truppenzahl wurde zur empfindlichen Last. Der Allianzvertrag verpflichtete die Schweiz, jährlich 200,000 Zentner Salz von Frankreich zu kaufen. In den Kriegen von 1805 und 1809 durften die zu Schirmung des neutralen Gebiets aufgebotenen Truppen nur gegen die Rheingrenze aufs

^{*)} Diese mußten nach der Kapitulation von 1812 stete vollzählig er= halten werden. Die fruhere Militärkapitulation hatte 16,000 Mann versprochen, aber nach dem Grundsage der freiwilligen Werbung.

aestellt werden. Selbst ber Durchzug einer franzosischen Heeres, 11-12. Märs abtheilung durch Basel zum Rheinübergang über die dortige Brucke mußte sich die Schweiz als ein Recht gefallen laffen, das der Vermittler ungefragt in Anspruch nahm. Sie mußte durch Annahme des Tarifs von Trianon dem gegen England gerichteten Kontinentalsustem huldigen, *) und die militarische Besetzung des Kantons Tessin während drei vollen Jahren dulden. 1810-1883.

1809.

1810.

So walteten eilf Jahre lang die Verhaltnisse der Media: tion, unter denen unser Vaterland sich vergleichungsweise gegen Außen und in seinem Innern fast unbedingt glücklich preisen fonnte, obgleich Bern durch die Lodreißung von Aargau und Baadt die Balfte und zwar die schönste und fruchtbarfte Balfte feiner alten Landschaft verloren, **) und durch die Anweisung seiner in der englischen Bank niedergelegten Staats & Kapitalien zu Bezahlung der helvetischen Nationalschuld, eine jedem Rechtsbeariffe zuwiderlaufende Spoliation erlitten hatte.

Die ewig denkwürdigen Feldzüge von 1812 und 1813 hatten die Trummer der französischen Heere von den oftlichen Grenzen Europas bis über ben Rhein zurückgeführt. Ganz Deutschland war befreit, der Rheinbund aufgelost, Italien und Frankreich offenbar bedroht. Unter diesen Umständen erklärte die im Spats jahr 1813 in Zurich versammelte außerordentliche Tagsakung ***) 18, nov. 1813die Neutralitat der Schweiz, ordnete Sendungen nach Paris

Hebergangs. Veriobe.

^{*)} Doch wurde das Begehren, die englischen Waaren zu konfisziren oder gar zu verbrennen, beharrlich von der Sand gewiesen.

^{**)} Bon den andern Kantonen verlor Uri das zum Teffin geschlagene Livinerthal, Graubunden das ju Gunften des Konigreiche Italien fequestrirte Beltlin mit Eleven und Worms; hingegen erhielten Burich, Lugern, Schwyg, Unterwalden, Bug, Glarus, Bafel, Freiburg, Solothurn, Schafhausen und Appenzell ihre alten Grenzen wieder.

^{***)} Sie war auf den 15. Wintermonat zusammenberufen, Bern hatte ihre Ausschreibung auf einen früheren Zeitpunkt anbegehrt.

und in das Hoflager der alliirten Monarchen nach Frankfurt ab, um die Zusicherung berselben zu erhalten, und rief 12,000 Mann zu Besehung der Grenzen unter die Waffen. Die Alliirten rufteten sich zum entscheidenden Rampfe, Rapoleon suchte ganz Frankreich in ein Lager zu verwandeln; die Frage über die Möglichkeit eines Friedens, diejenige über den Ausgang der beinahe unvermeidlichen Fortsetzung des Kriegs lagen vor, in ungewisser Zukunft. Die kleine Schweiz war in dem allgemeinen Waffengetummel bis jett einzig unbetheiligt geblieben. Raiser Alexander hatte ihre Neutralität einen wohlwollenden Kursprecher gefunden; blos die Aussicht auf wunschbare Vortheile, kein Zwang sollte nach seiner Meinung sie allenfalls bestimmen, den Geboten des Mediators sich zu entziehen und an der großen europaischen Bewegung Theil zu nehmen; in diesem Sinne wurde zuerst sein Abgeordneter, Graf Capo b'Istria mit dem ofterreichischen Bevollmächtigten, Ritter von Lebzeltern, in die Schweiz geschickt, nachdem eine offizielle Note 8. Dez. 1813. des ordentlichen bsterreichischen Gesandten von Schraut auf eine bevorstebende Veranderung in den Verhaltnissen hingedeutet hatte. In gleich wohlwollendem Sinne lauteten die Aeußerungen gegen die Abgeordneten, Landammann Alons von Reding und Seckelmeister von Escher, zu Frankfurt.

> Mittlerweile wurde in den Feldlagern der Operationsplan zu dem großen Angriffe gegen Rapoleon in Frankreich entwors fen; demselben zufolge sollte der linke Flügel der europäischen Hauptarmee durch die Schweiz eindringen. Darüber waren die Heerführer einig geworden, und auf die Erklarung des Keldmarschalls, Fürsten von Schwarzenberg, daß er ohne Besetzung der Schweiz nicht für den Ausgang des Feldzugs verantwortlich senn konne, wollte auch Rußland seine Zustimmung nicht langer versagen.

> Zuerst wurde nun darauf hingearbeitet, die Schweiz zu freiwilliger Zerreißung des Bandes zu vermögen, welches sie an den Vermittler knupfte, da ein solcher Schritt, zu welchem alle andern früher in französischen Bundesverhaltnissen gestandenen Staaten das Beispiel gegeben hatten, jede Schwierigkeit beseitigt

haben wurde. Deshalb erhielt auch der Graf von Senft-Vilsach eine Mission nach Bern, und wurde daselbst von dem formlich akfreditirten ofterreichischen Gesandten als Beauftragter der allierten Machte vorgestellt. Er versuchte, dem Antrag Eingang zu verschaffen, unter Lossagung von der Mediations-Verfassung und Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge sich an die europäische Allianz anzuschließen, und ließ auf diesen Kall die zukunftige Neutralitat fur die Schweiz, fur Bern insbesonbers die Wiedervereinigung der losgerissenen Gebietstheile hoffen.

Unterdessen ruckte eine Armee von 160,000 Mann durch das Großherzogthum Baden immer naher gegen die Rheinbrucke von Basel. Bereits Ende Wintermonats mußte man nach dem Bestande der bereiteten Lebensmittel, daß diese Heeresmacht bis zum 20 — 24 Christmonat die Grenzscheide werde überschreiten muffen. Amtliche Berichte darüber gelangten wiederholt von den eidgenössischen Truppen=Rommandanten nach Zurich. Als nun die Sidgenossenschaft bei ihrer Neutralitats-Erklarung verharrte, ohne jedoch dieselbe durch eine hinreichende Truppenzahl zu unterstüßen, und Bern sich nicht von seinen Eidsgenossen trennen wollte,*) konnte der auf dem allgemeinen Kriegsplan beruhende Durchzug der Armee über die Rheinbrücke nicht mehr auf die vorausgesetzte Einwilligung begründet werden und wurde daher im Augenblicke der Vollziehung rein militärisch angesagt. Die wenig über 2000 Mann betragende Garnison von Basel 20. Des. 1813. und das durchaus ungenügende Grenzkordon konnte um so weniger Widerstand leisten, da andere Heeresabtheilungen gleichzeitig über die aufwärtsstehenden Rheinbrücken einrückten. Gine Proklas mation des Obergenerals verkundigte im Namen der verbundes ten Monarchen die freundschaftlichsten Gesinnungen für die Schweiz, und sprach sich im Sinne der Herstellung ihrer alten Verfassung, aber entschieden gegen die Unhanger des frangosis schen Systems aus.

^{*)} Dieses bezeugten die Proklamation der Reutralität vom 1, und 15. und die Verhandlungen des Kleinen und Großen Raths vom 20. und 21. Christmonat 1813. S. auch Beilage Rro. I.

Um 23. Christmonat vernahm man in Bern, daß die Vorhut der ofterreichischen Urmee bereits auf Bernischem Boden stehe, und auf diese Nachricht hin erklarte sich die auf den 23. Des. 1813. franzosischen Bermittlungsakt gestütte Regierung für aufgelost. Sie übergab, nach dem damals allgemein wieder auflebenden, durch alle bisher bekannt gewordenen Aften der großen verbundeten Måchte als ihre Maxime bezeichneten Begriffe, alle Verhältnisse auf eine frühere rechtliche Grundlage zurückzuführen, die Leitung der Geschäfte an Schultheiß, Rath und Burger der Stadt und Republik Bern, die sich sofort in den noch von 1798 her vorhandenen Bestandtheilen konstituirten. Diese Herstellung des alten Regiments hatte fur den ersten Augenblick zur Nothfolge: 1) daß die ehemalige rechtliche Basis der Souverainetat der Hauptstadt vermahrt, 2) daß die Integrität des alten Gebiets in Anspruch genommen, und endlich 3) daß die Verhaltnisse bes Bundes zu der Eidgenossenschaft nach Vorschrift der alten Bunde wieder hergestellt werden sollten. Bon diesen Grundlagen aus konnten dann rechtlich alle diejenigen Abanderungen und Einrichtungen vorgenommen werden, welche die Zeitumstände oder des Landes Wohlfahrt erheischen mochten.

> In der Schweiz war nach den Berichten, welche fruher aus Frankfurt erstattet worden, der Eintritt der allierten Beere fur Viele unerwartet und erweckte Besorgnisse aller Art. ben zusammentreffenden Umständen der Bereinigung einiger Offigiers, unter denen sich auch Berner befanden, zu beabsichtigter Bildung von Freikorps,*) und des Auftretens des Grafen von Senft zu Bern, suchte man zuerst die Beweggrunde zu diesem Ereigniß; erst spåter wurde eine Meußerung des Generalquartiers meisters der großen allierten Armee bekannt, daß diese Grunde in dem Uebergewichte des militarischen Einflusses über den diplomatischen im Hauptquartier oder in dem Gebot des Kriegs-

^{*)} Wirklich machten Berneroffiziere, aus eigenem Antrieb , ohne Un= terstüßung und ohne Rebenabsicht, den Feldzug von 1814 als Freiwillige mit und verdienten auf dem Schlachtfelde die Auszeich= nungen, die ihnen zu Theil wurden.

plans felbst zu suchen seven. Roch spater diente ein verlaumderisches Gerücht zu Feststellung der Wahrheit, daß keine Behorde, kein Regierungsglied von Bern den Einmarsch der fremden Heere, die Berletzung der schweizerischen Neutralität provozirt noch herbeigerufen hat. In Basel, dessen Lage in dem zwar furzen Zeitraume zwischen dem Abzug der schweizerischen Besatung und dem Ginrucken der Alliirten peinlich gewesen mar, und welches die augenblicklichen Folgen des Durchmarsches am schwersten zu tragen hatte, ließ ein englischer General sich die Aeusserung entfallen: "England habe den Durchzug der verbundeten heere mit 100,000 Pfund Sterling erkauft." Der Berdacht erhob sich, daß Bern dieses Geld empfangen. Keine Bemühungen wurden gespart, feine Schwierigkeiten beachtet, um diesen Verdacht grundlich aufzuhellen. Es erwahrte sich endlich aktenmäßig, daß England jene Summe den Verbundeten als Subsidie für die Verpflegung der Armeen während ihres Durchzugs durch die Schweiz bezahlt, daß aber Niemand weder aus Bern noch aus der übrigen Schweiz an dieser Verhandlung irgend einigen Antheil genommen hatte.*) So wie indessen der wahre Sachverhalt nur nach und nach an den Tag kam, so war hingegen der erste Eindruck nachtheilig fur Bern.

Auf die erste Nachricht von dem Einmarsche der Verbuns 21. Dez. 1813. beten hatte der Landammann der Schweiz eine außerordentliche Tagfatung nach Zurich ausgeschrieben, und zugleich den Kantonen eine Note der außerordentlichen Gefandten von Desterreich und Rußland mitgetheilt, welche die Zusicherung der alten Grenzen und der kunftigen Neutralitat der Schweiz mit der Erklarung begleitete, sich nicht in ihre innere Verfassung mischen zu wollen. Die weder vollständig eingetroffenen noch mit gehörig vorberathenen Instruktionen versehenen Abgeordneten zur Tagsatung konstituirten sich am 26. Christmonat und faßten drei 29. Dez. 1813.

^{*)} Alten, betreffend die ins Publikum geworfenen Berdachtigungen gegen Bern in Rudficht auf den Ginmarich der allierten Truppen in die Schweiz im Dezember 1813, Bern 1814 und 1815. Bergl. Beilage Mro. II.

Tage spater einen Beschluß, durch welchen zwar die mediations: mäßige Bundesverfassung aufgehoben, hingegen die auf die Vermittlungsakte gegrundeten Kantonal = Verhaltnisse bestätigt wurden. Aus diesem Schritte, welcher ohne Rucksicht auf den dabei so sehr betheiligten Stand Bern, in Abwesenheit seiner Abgeordneten, ohne Prufung der Grunde des Rechts oder der Billigfeit, die Frage wegen Aargan und Waadt einseitig und auf eine Weise entschied, die jede Unterhandlung fast unmöglich machte, gingen alle diejenigen Spannungen hervor, welche bis nahe zur offenen Keindschaft gesteigert, so viele Schwierigkeiten über das ganze Werk des neuen Bundesvertrags verbreiteten.

Unter diesen ungunstigen Umstånden mußte nun die neue Regierung von Bern, mit beståndigem Sinblick auf diese außern Berhaltnisse und mit forgfältiger Beibehaltung aller rechtlichen Grundlagen, die auf dieselben Bezug hatten, auch ihre inneren Einrichtungen zu ordnen trachten; und Schritt für Schritt bis zur endlichen Reorganisation mußte unter den hemmendsten Hindernissen das Interesse des Kantons als Staat, nebst den Erfordernissen seiner innern Berfassung berücksichtigt werden. Jede voreilige Abweichung von dem ehemaligen anerkannten Rechtsverhaltnisse hatte als eine Entsagung auf diejenigen Rechtsanspruche dargestellt werden konnen, welche auf jenen beruhten.

20. Januar,

Einer der ersten Schritte der wiederhergestellten Regierung 16. Febr. 1814. war die Einberufung von 43 Abgeordneten aus Städten und Landschaften in den Großen Rath, denen um des oben angedeuteten Rechtsverhaltnisses willen zugleich das personliche Burgerrecht der Stadt Bern ertheilt murde.

> Obgleich die Mediationsakte aufgelost war, murden die eidgenössischen Verhaltnisse auf demjenigen Kuße fortgesett. welcher durch dieselbe war bestimmt worden, mit dem bedeutenden Unterschiede jedoch, daß die Landammannwurde und der Versammlungsort der Tagsatzung mit Anfang des Jahrs 1814 nicht auf Luzern übergiengen, sondern in Zurich behalten wurden. Bei der Berathung der neuen Bundesverfassung bekämpften sich wiederum die, aus der ersten Revolutionszeit einander gegenüberstehenden Elemente des Einheitsspstems und des Foderalismus.

Un einem ersten Entwurfe nahm Bern keinen Theil; derselbe wurde im Kebruar den Stånden mitgetheilt, und erweckte bei mehreren so große Besorgnisse, daß eine Versammlung der XIII Orte nach Luzern ausgeschrieben ward, um andere, bem Geiste der alten Bunde mehr sich nahernde Grundlagen zu entwerfen. Es erschienen bei derselben nebst Luzern die Abgeordneten von Bern, Uri, Schwy, Unterwalden, Zug, Freis 19. mars 1814. burg und Solothurn. Bei der Versammlung in Zurich blieben Zurich, Basel, Glarus, Schaffhausen und Appenzell.

Der Beschluß vom 29. Dezember 1813 murde dem Kaiser von Ruffland, welchem die verbundeten Monarchen den vornehmsten Untheil an ihrem Einfluß auf die schweizerischen Ungelegenheiten überließen, als die Aeußerung des Nationalwillens ber Schweiz dargestellt. Dem zufolge erschien eine Erklarung 26. mar; 1814. ber Gesandten von Desterreich, Rußland und Preußen, welche die Integrität der XIX seit 1803 bestandenen Kantone als eine Grundlage der schweizerischen Staatsverfassung anerkannte. Von diesem Augenblicke hinweg stand zu erwarten, daß die Gesandten ihren Einfluß verwenden wurden, um mit den Territorialansprachen auch gleichzeitig alle anderen Widersprüche gegen die aufgestellte Grundlage zu beseitigen. Ihre ersten Bemuhungen waren auf die Auflösung der Konferenz in Luzern und auf die Vereinigung der Abgeordneten aller Stände zu einer vollständigen Tagsatzung in Zurich gerichtet. Nach eilf Tagen loste die Konferenz in Luzern sich auf, und mit dem 6. April 1814 waren die Abgeordneten aller XIX Kantone in 6. April 1814. Burich versammelt. Die Berathung einer neuen Bundesverfassung begann. Die Bernischen Abgeordneten*) waren dahin gewiesen, sich vorzusehen: 1) daß die Territorialfragen nicht einseitig zu des Standes Nachtheil entschieden wurden; 2) daß keine Einwirkung der Tagsatzung auf die innere Berfassung der Rantone statt finde, sondern in dieser Beziehung dieselben ganz

^{*)} Herr Schultheiß von Mulinen, Alt=Ratheherr von Sturler und Legationsrath Fischer.

frei bleiben; 3) daß nicht über die dem Stande zustehenden in ber englischen Bank niedergelegten Rapitalien verfügt; 4) daß aller anderen Stånde bundesgemaße Rechte und Freiheiten anerkannt wurden; im Uebrigen dann zu allem hand zu bieten, was zur Eintracht und Befestigung des neuen Bundes führen fonne.

Bei dem überwiegenden Ginflusse, den die Entscheidung der Territorialfragen und auch die Bundesverfassung selbst auf den zukunftigen Bestand der Bernerschen Regierung ausüben mußten, konnte die Verfassung fur den Kanton nicht festgesett werden. Man hatte sich daher begnügt, nebst der oben erwähnten Einberufung von 43 Abgeordneten aus Stadten und Landschaften, 12. u. 17. 3an. die Bahl der Mitglieder des Großen Raths aus der Hauptstadt, durch ein zu diesem Ende niedergesettes Wahlkollegium, bis auf 200 zu erganzen, und nebst den zwei Schultheißen und den noch lebenden funf Mitgliedern des Kleinen Raths, welche bereits vor 1798 diese Wurde bekleidet, noch vierzehn zu wählen, die übrigen Stellen im Großen und Aleinen Rathe aber offen Die Eröffnung des Burgerrechts der Hauptstadt wurde durch ein Defret verkundigt. Die Formen der alten Berfassung selbst blieben unberührt, bis der vervollständigte Große Rath seiner Zeit darüber bestimmen tonne.

> Die Territorialfragen*) und die sehr abweichenden Ansichten über größere oder geringere Zentralgewalt theilten die Gemuther in der Schweiz. Besonders murde Bern mit ten Regierungen von Aargau und Waadt, welche ihren Besitzstand zu behaupten hatten, in einen Kampf um die wesentlichsten Interessen verflochten, der beiderseits zu bewaffneten Rustungen, doch mehr von defensiver als offensiver Art führte, und übris gens in offiziellen Verhandlungen, vorzüglich aber in einer Menge mehr oder weniger leidenschaftlicher Flugschriften verfochten wurde. Daß hierbei die Gegner Berns alle jene Ber-

dächtigungen und Beschuldigungen vorzugsweise heraushoben,

1814.

24. u. 26. März zu lassen. 1814.

^{*)} Auch die Stände Uri, Schwyz, Bug, Glarus und Appenzell Inner: Rhoden batten Fragen diefer Art aufgeworfen.

welche auf die öffentliche Meinung Eindruck machen und die Regierung in ihrem Innern erschüttern konnten, war leicht zu erklaren. Einige überschritten jedoch alle Schranken; ein "Aufruf an die Schweizer," in den heftigsten Ausdrucken zum Kreuzzug gegen Bern auffordernd, wurde nur durch die allgemeine Berachtung bestraft. Die freiwillige Landesbewaffnung gieng mit Erfolg vor sich.*) Einige Unruhen im Oberlande, veranlagt durch 22-28. Mug. mancherlei Aufstiftungen und theilweise Unzufriedenheit über die Auflösung der Verfassung von 1803, fanden zwar nicht zahlreiche Theilnehmer, mußten aber mit entschiedenem Nachbruck gestillt werden, weil sie bie Lage Berns auf der Tagsatung in Vertheidigung der Standesinteressen zu erschweren drohten. Damals suchte Bern auf dem Wege der Unterhandlung finanzielle und allgemeine Interessen mit Waadt**) vor formlicher Anerkennung bieses Kantons auszuscheiden, mit dem Aargan hinwieder den Weg zu einer freiwilligen Wiedervereinigung anzubahnen.

1814.

Ein zweiter Entwurf eines Bundesvertrags war am 31. Mai 31. mai 1814. auf der Tagsatzung zu Stande gekommen. Neun und eine halbe Kantonalstimmen wollten denselben annehmen, andere neun und eine halbe, namlich diejenigen acht, welche früher an der Ronferenz in Luzern Theil genommen hatten, nebst Glarus und Appenzell = Innerrhoden nicht. Umsonst bemühte man sich, durch Unnaberungs = Bersuche, unter der fortwahrenden Ginwirfung

^{*)} Hieruber, fo wie über die Truppenfendungen zu Unterstützung befreundeter Stande oder fur den Dienst des gemeinsamen Baterlan= des, wird ein folgender Abschnitt dieses Berichts einige Angaben liefern.

^{**)} Die mit den erforderlichen Belegen versehene Entschädigunge=Rech= nung wies aus: Fr. Rp.

¹⁾ für abbezahlte Landesschulden 1,108,677 93

²⁾ für gefaufte Liegenschaften 640,384 27

³⁾ für gekaufte herrschaftliche und Lehenrechte 2,126,453 13

⁴⁾ fur Räufe und Roften der Salzwerke . 781.545 83 -

Busammen 4,657,061 16

der allierten Minister zu einem Resultate zu gelangen. Endlich vereinigte ein neuer Entwurf am 8. September die Mehrheit der Stände. In demselben war die Garantie des Gebiets für die durch Territorialfragen in Anspruch genommenen Theile nicht ausgesprochen, und der Entscheid über diese und die Entsschädigungsfragen, der eidgenössischen Vermittlung oder fruchtzlosen Falls dem eidgenössischen Rechte zugewiesen.

uebereinkunft vom 9. Sept. 1814.

Der um diese Zeit zusammentretende Wiener Kongreß hatte sich die hohe Aufgabe gesetzt, die wichtigsten europäischen Verhåltnisse zu entwirren und dauerhaft zu begründen. Auch die schweizerischen Angelegenheiten bildeten einen Theil dieser Aufaabe. Um die Anerkennung der Unabhangigkeit und Neutralis tåt der schweizerischen Sidgenossenschaft auf den Grundlagen des neuen Bundesvertrags auszuwirken, murden die herren von Reinhard, von Montenach und Wieland von der Tagsatzung nach Wien abgeordnet; mehrere Deputirte einzelner Kantone begaben sich dorthin, um über die besonderen Interessen ihrer Rommit= tenten angehört zu werden, unter ihrer Zahl war auch ein Berner. Der Kongreß bestellte fur die Angelegenheiten der Schweiz ein aus Bevollmächtigten von Desterreich, Rußland, Großbritannien und Preußen bestehendes Komité, welches nach den ersten Sitzungen noch durch einen Bevollmächtigten Frankreichs vermehrt wurde. Dreizehn Protofolle dieser Konferenz, das erste vom 14. Wintermonat 1814, das lette vom 13. Mårz 1815 datirt, mit zahlreichen Ausarbeitungen der einzelnen Mitglieder,*) bezeugen die Sorgfalt, mit welcher jedes Verhaltniß ergrundet, jede Meinung angehort, jede Ansicht gepruft wurde. Das Wohlwollen für Bern war allgemein; felbst Rußland, obe wohl voreingenommen gegen seine Ansprüche, verkannte das Achtungswerthe des Geistes seiner Regierung nicht, deren Festigfeit und Rechtlichkeit ein Vertrauen begründeten, welches für die ganze Schweiz wohlthatig wirkte. Auf der andern Seite wurden die Interessen der sogenannten neuen Kantone von dem

^{*)} Alle diese Verhandlungen sind abgedruckt in Herrn Staatsrath
Rlübers Akten des Wiener Kongresses, Bd. V. S. 150—309.

ehemaligen Erzieher des russischen Raisers mit feinem ganzen Einflusse vertheidigt. Dem von mehreren Seiten her sich außerne den Wunsche, Berns Ansprüchen, ganz oder zum Theil, Recht wiederfahren zu laffen, stellten sich die fruher gegebenen Busagen entgegen, so daß der Ausweg einer Kompensation beinabe der einzig thunliche scheinen mußte. — Die Verhandlungen waren über die schwierigsten Punkte schon weit vorgerückt, ohne jedoch zum Abschluß völlig reif zu seyn, als die Nachricht von der Landung Napoleons bei Cannes, welche die Aussicht auf einen neuen Krieg eröffnete, das beschleunigte Ende herbeiführte. Um 20. Marz 1815 unterzeichneten die bevollmächtigten Gesandten der "zu Festsetzung der schweizerischen Angelegenheiten berufenen "acht Machte" Destreich, Spanien, Frankreich, Großbrittannien, Portugal, Preußen, Rugland und Schweden die Er: klarung, daß, sobald die schweizerische Tagsatzung der mitfolgenden Verhandlung oder Vergleich (transaction) ihre Zustimmung ertheilt haben wurde, auch die Anerkennung und Gewährleis stung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Grenzen beurfundet werden solle. Folgendes waren die Hauptbestimmungen dieser wichtigen Verhandlung:

Unverletter Bestand ber XIX Kantone, gegründet auf die Uebereinkunft vom 29. Dezember 1813; — Bereinigung von Wallis, Genf und Neuenburg mit der Schweiz, als drei neue Rantone: — Vereinigung des Bisthums Basel mit dem Kanton Bern, mit Ausnahme eines Bezirkes fur Bafel, und eines kleinen Ginschlusses für Neuenburg; — Zuruckstellung ber in England angelegten Kapitalien von Bern und Zurich an diese zwei Kantone, mit Zinsgenuß vom 1. Januar 1815 hinweg, aber mit der Verpflichtung die aufgelaufenen fruheren Zinsen zur Abzahlung der belvetischen Nationalschuld zu verwenden; -Ueberlassung des halben Ertrags des Liviner Zolls von Tessin an Uri; - Bestimmung einer Entschädigung von Fr. 500,000, welche die Kantone Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus und Appenzell : Innerrhoden, von Aargau, Waadt und St. Gal-Ien, und einer andern von Fr. 300,000, welche die Bernischen Laudemienbesitzer von Waadt erhalten sollten; nebst einigen vorübergehenden oder durch die spåteren Verhandlungen des zweiten Pariser Friedens modifizierten Verfügungen. Um 27. Mai erfolgte von Seite der Tagsatzung die feierliche Beitritts-Erklarung zu dieser Urfunde.

1. Mai bis 21. Juli 1815.

Die Schweiz war aufgefordert worden, an der neuerdings nothwendig gewordenen allgemeinen Bewaffnung Theil zu nehmen. In wenigen Wochen deckten 36,000 Mann, unter dem Oberbefehle des Generals von Bachmann, die bedrohten und zwar diesmal die westlichen Grenzen. Mit welcher Schnelligkeit und Bollståndigkeit der Ausruftung, aber auch mit welchen bedeutenben Opfern Bern damals seine Bundespflicht erfüllte, wird weiter unten an geeigneter Stelle berichtet werden. Das Berner Kons tingent erwarb sich überall verdientes Lob; kein Berner stand unter jener Brigade, deren Betragen im Augenblicke des Borruckens die militarische Ehre zu gefährden drohte. — Die Kriegs gefahren giengen schnell vorüber, und sogleich nach eingetretener 7. Aug. 1815. Waffenruhe murde der nunmehrige Bundesvertrag der XXII Kantone unterzeichnet und beschworen; "zu Behauptung ihrer Frei-"heit, Unabhangigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe frem-"ber Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung "im Innern, zu gegenseitiger Gewährleistung ihrer Berfassun-"gen, so wie dieselben von den obersten Bundesbehörden jedes "Kantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsagen des Bun-" besvertrags werden angenommen worden senn, zu gegenseitiger "Gewährleistung ihres Gebiets."

Urfundliche Erflärung.

Raum mar durch die Bestätigung des Bundesvertrags die Stellung des Standes Bern in Beziehung auf Grenzen und Berhaltnisse zum Bunde festgesett: (einige Grundzuge der innern Verfassung waren schon in einem Protokoll der Wiener Ronferenz*) auf Berlangen Rußlands, und bei Unlag der Abtretung des Elsgaus niedergelegt worden) so beschäftigte sich die Regierung unverweilt mit der "Revision der Fundamental»

^{*)} Vom 15. März 1815, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Großbrittanniens, Preugens, Auflands und Frankreichs. Rluber, Aften des Wiener Congresses, Bd. V, S. 305 ff.

"oder Verfassungs : Gesete, um die ehrwurdigen alten Grund-"lagen der Republik zu erweitern, zu befestigen und mit den "Bedurfnissen der jetigen Zeit in Uebereinstimmung zu bringen." Es besagte dies die nach einer viertägigen sorgfältigen Berathung erlassene urfundliche Erklarung; dieses Grundgeset statuirt: 21. Cept. 1815.

18, 19, 20,

- 1) Die Anerkennung der evangelischereformirten Religion als herrschende Religion des alten Kantons, mit Zusicherung der Beibehaltung und freien Ausübung der romische katholischen Religion für die sich zu derselben bekennenden Einwohner des zu vereinigenden Bischof baselschen Landestheils.
- 2) Bestätigung der Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten ber Städte, Landschaften und Gemeinden; des Eigenthums und der Verwaltung ihrer Guter.
- 3) Bestätigung der Loskäufe von Zehnten, Bodenzinsen und Lehenrechten, ihrer ferneren Loskauflichkeit für die Zukunft und ber unentgeldlichen Aufhebung der kleinen Zehnten des Staats.
- 4) Bestätigung der seit 1798 geschlossenen Käufe und Verkäufe um Staatseigenthum und Fortbestand der Verordnungen, Gesetze und Defrete der abgetretenen Rantons : Regierung.
- 5) Freiheit des Handels und der Gewerbe für alle Landesburger, unter Vorbehalt schützender Polizeigesetze.
- 6) Wahlfähigkeit aller Kantonsburger zu allen Staats: amtern, gleich den Burgern der Hauptstadt.
 - 7) Fortdauernde Eröffnung des Burgerrechts der Stadt Bern.
- 8) Einführung einer Landesreprasentation von 99 Mits gliedern von Städten und Landschaften zur Ausübung der hoch sten Gewalt, im Berein mit den Zweihundert der Hauptstadt und mit Genuß gleicher Rechte in der Regierung.
- 9) Vertheilung dieser Repräsentationszahl in 17 durch die 11 Stadte, 70 durch die 27 Amtsbezirke, 12 durch den Großen Nath felbst außerhalb der Burgerschaft der Hauptstadt zu wahlende Mitglieder, welche zur Wahlfähigkeit sich über folgende Eigenschaften auszuweisen hatten: das Kantonsburgerrecht, die Ehrenfähigkeit, ein Alter von 29 Jahren, und entweder das Eigenthum eines bezahlten Grundstücks von Fr. 10,000, oder dasjenige von bedeutenden Manufaktur oder Handelsanstalten,

vder eine fünfjährige Anstellung im Staate oder in Gemeindse Verwaltungen, oder eine eben so lange Dienstzeit als Offizier in den Auszügern.

- 10) Beståtigung der bereits auf den Vorschlag von Städten und Landschaften gewählten 43 Standesglieder als Mitglieder der obigen Repräsentation, denen beizusügen: 22 aus den Amtse bezirken des alten Kantons, eben so viel aus dem neuen Lans destheil und die 12 nach freier Ergänzungs Mahl.
- 11) Jeweilige Wiederbesetzung der erledigten Stellen auf gleiche Weise. Ausdehnung der alljährlichen Zensur auf sämmtsliche Mitglieder der Landesrepräsentation.
- 12) Zusicherung einer unverzüglichen Revision der Fundasmentals Verordnungen, deren Inbegriff die Verfassung der Respublik ausmacht.

Durch diesen wichtigen Akt wurde somit der Uebergang aus der Mediationszeit geschlossen. Dem Berichte, was in Vollziehung der in demselben enthaltenen Bestimmungen und Zusagen geschah, muß hier, der Zeitfolge nach, eine kurze Darstellung der Ursachen und Umstände der Vereinigung des Leberbergs mit dem Kanton Bern vorausgeben.

Bereinigung des Leberbergs.

Der zum deutschen Reiche gehörende Theil des Hochstifts Basel war im Jahre 1793, das Münsterthal, Biel und die übrigen in der eidgenössischen Neutralität begriffenen Gegenden vier Jahre später mit Frankreich vereinigt worden. Nach vollzogenem Einmarsche der Alliirten wurde jener Gebietstheil unter die Verwaltung des Freiherrn von Andlaw als Generals Gousverneur für die verbündeten Mächte gesetzt, diesen aber, als ehemaligen schweizerischen Bundesstaaten, eine freiere Selbstsverwaltung gestattet. Bei den letzteren wurde gleich anfangs der Wunsch fast allgemein rege, mit Vern vereinigt zu werden, an welches sie dankbare Rückerinnerungen knüpsten; auch erfolgten schwon frühe von Seite der bevollmächtigten Minister eben dahin abzweckende Eröffnungen an die Regierung, welche dafür uns bedingt auf ihre Ansprüche auf Aargau und Waadt verzichten

und der entworfenen Bundesverfassung sich anschließen sollte. Die Antwort war ablehnend, weil Bern blos Anerkennung seis ner Rechte, nicht Vergrößerung auf Unkosten anderer Rechte, noch einen Zuwachs von ungleichartigen Bestandtheilen suchte. Es erhob sich die Frage, welche schickliche Bestimmung diesem, von der fruheren franzosischen Eroberung zurückgezogenen Lande gegeben werden konne, und im Interesse der schweizerischen Reutralitat, und des Werths dieser Neutralitat fur die benachbarten Staaten ward befunden, es solle zu der Eidgenoffenschaft geschlagent werden. Mancherlei Schwierigkeiten — beren keine von Bernischer Seite herrührte — setzten sich jedem Versuche entgegen, daraus einen eigenen XXIII. Kanton zu bilden. Alle diese Betrachtungen, verbunden mit den oben angedeuteten wohls wollenden Gesinnungen fur Bern, bestimmten den Kongreß, auf der Vereinigung des ganzen ehemaligen Bisthums Basel mit dem hierseitigen Stande zu bestehen; nur der Bezirk Birseck wurde an Basel, wegen Lokalgrunden und in Berucksichtigung ber getragenen Kriegslasten, abgetreten. Die Art und Weise der Vereinigung sollte unter der Aufsicht und Garantie der Eidgenossenschaft, welche die Verwaltung des Landes aus den Hånden des Freiherrn von Andlaw übernommen und in dies jenigen des Alt Burgermeisters von Escher als eidgenossischen Rommiffare niedergelegt hatte, durch eine gleiche Zahl von Abs geordneten der Regierung und des zu vereinigenden Landestheils besorgt werden. Nicht ohne entschiedenen Widerstand einer bedeus tenden Stimmenzahl erklarte der Große Rath seine Zustimmung, geleitet durch den Beweggrund, den Ungewißheiten aller Art, welche die Ruhe und Eintracht der Schweiz storten oder hemme ten, ein Ende zu machen. Die Verhandlungen der beibseitigen Abgeordneten wurden durch freundschaftliches Entgegenkommen dergestalt vereinfacht, daß nach einer eilftägigen Konferenz schon am 14. November 1815 die Vereinigungsurfunde in Biel unterzeichnet und am 23. von dem Großen Rathe ratifizirt werden fonnte.*) Sie umfaßt 25 Artifel. Die 13 ersten betreffen die

^{*)} Die feierliche Ratififations: und Gewährleistungeurfunde, nach

verschiedenen Verhältnisse der romische katholischen und der evangelisch reformirten Rirchen zum Staate und diejenigen der zur Lehre der Wiedertaufer sich bekennenden Landeseinwohner; der 14. und 15. enthalten die Bestimmungen über die Aufhebung der französischen Gesetzgebung; der 16. die Eintheilung in Oberamter; der 17. die Wiederherstellung der Burgerrechte; der 18. die Reorganisation der Gemeinds und Munizipalver haltnisse mit Garantie des Eigenthums und der Verwaltung ihres unter Frankreich sehr geschmalerten Vermögens; der 19. Artifel sicherte den Einwohnern des neuen Landestheils, ohne Unterschied der Religion, gleiche politische Rechte mit Veren bes alten Kantons zu. "Sie sollen in dem festgesetzten Ber-"haltniß an den Stellen im souveranen Rathe und anderen "Theil haben, so wie die Verfassung des Kantons und nament» "lich die urfundliche Erklärung vom 21. September 1815 es mit "sich bringt, welche anmit auch fur die Bewohner des Bisthums "geltend erklart wird." Im 20. Artikel werden die Berhalt» nisse der Stadt Biel auseinandergesett. Der 21. verheißt die Handhabung der Verkäufe von Nationalgütern und die Nicht-Herstellung der Lehengefälle und Zehnten; der 22. die Abschaffung von allen Leistungen, welche nicht für den ganzen Kanton gesetzlich bestehen, oder schon vor der französischen Berrschaft eingeführt waren; der 23. statuirt die Festsetzung einer Grundsteuer als Ersat der Zehnten und Dominialeinkunfte, im übrigen Aufhebung der franzbsischen Auflagen und Gleichstellung mit dem Steuerspstem des alten Kantons. Art. 24, Ueberlaffung des noch vorhandenen Staatseigenthums an die neue Landesregierung und endlich Urt. 25 den Vorbehalt zu Gunsten der Einwohner in fremde Dienste zu treten, mit ihrem Bermogen wegzuziehen und wieder zurückzukehren, alles nach Bernischen Gesetzen.

Auf diese Bedingungen hin wurde die Vereinigung durch Uebergabe des Landes ab Scite des eidgenössischen Administrators

eingeholter Buftimmung aller eidgenöffischen Stände von dem Bororte Zurich ausgestellt, trägt das Datum vom 18. Mai 1816.

an die Regierung von Bern vollzogen, welche sich hierauf unabelässig und bis auf die neuesten Zeiten mit der Erfüllung aller gegebenen Zusagen und mit Begründung aller Elemente der Ordnung und des Wohlstandes in dem neuen Landestheile besichäftigte. Die verschiedenen Anordnungen, welche in dieser Hinsicht getroffen worden, sind vollständig in einer Beilage des gegenwärtigen Berichts verzeichnet;*) ihren Erfolg zeigt jede Vergleichung des jezigen Zustandes dieses Landestheils mit demjenigen, in welchem es sich zur Zeit der Vereinigung bestunden hatte.

Die Verfassungsrevision, zu welcher die Regierung nun übergieng, war keine leichte Arbeit. Früherhin bestand die Verfassung der Republik Bern in keinem eigentlichen Akte oder Grund-Gesetze (chartre), sondern in einer geschriebenen Sammlung von Ordnungen, die unter dem Namen des rothen Buchs bekannt mar, von welchem jedes Standesglied sich eine Abschrift verschaffen mußte. Von der Begründung der Stadt her entstand sie allmählig und erlitt im Verfolg der Zeiten bald mehr bald minder bedeutende Beranderungen; es war dieses Berhaltniß in mancherlei demjenigen ahnlich, auf welchem auch die englische Verfassung beruht; namlich auf einer entschiedenen Richtung, nur theilweise und einzig in solchen Fällen zu verbessern und zu erneuern, wo eine unbezweifelte Nothwendigkeit oder die Gewalt der Umstände es erforderten. Die Verfassung bestand daher aus sehr verschiedenartigen Vorschriften, deren manche einzelne nach neueren Begriffen kaum zu rechtfertigen waren, die hingegen in ihrem Zusammenhange und in ihrer Verbindung dassenige Staatsaebaude bildeten, welches in seiner praktischen Wirksamkeit sich eben so sehr durch Auszeichnung unter den schweizerischen Kantonen, als durch innern Wohlstand sechs Jahrhunderte hindurch bewährt hatte. Diese Sammlung wurde für die künftigen Einrichtungen wiederum zum Grunde gelegt. Allein fehr vieles

Revision der Berfassung.

^{*)} Siehe Beilage Nro. III.

mußte nach ben Ibeen ber neuern Zeit, nach veränderten Berbaltniffen und Bedurfniffen auch umgestaltet werden. eigene Rommission murde fur diese Revision niedergesett und entledigte sich ihres Auftrags mit unermudeter Sorgfalt. Die äußeren Umstände, unter denen sie ihre Arbeit ausführte, waren diejenigen einer allgemeinen Bewegung zur Ruckfehr zu den alten Grundsätzen und Formen, unter deren Ginflusse man sich auch die Rückfehr der alten Ruhe und stillen Wirksamkeit versprach, nach welcher man sich um so lebhafter sehnte, als Rriege und Erschütterungen aller Urt die spater bestandenen Berhaltniffe Mit diesem zu jener Zeit sehr allgemeinen bealeitet hatten. Gefühle verband sich eine aus den Ereignissen der jungsten Vergangenheit entsprungene Abneigung gegen alle fraftigen Einrichtungen, das Streben nach einer Vertheilung und Abwägung jeder wirklichen Staatsgewalt, mehr in der Absicht, beren möglichen Mißbrauch zur Willführ zu hindern, als in wohlgeordneter Uebereinstimmung die Entwicklung der Staats krafte zu fordern. Db diese vorherrschende Richtung den Erfors bernissen so gang entsprochen, wie es eine tiefere Einsicht in die Verkettung vorhandener Ursachen mit erwarteten Wirkungen erheischen konnte, ist hier nicht zu untersuchen.

Bahlregle. mente.

Die svaleich nach der Vereinigung des Leberbergs vorgenom: mene vollständige Ergänzung der Regierung bis auf 299 Mitglieder fur den Großen, 27 fur den Rleinen Rath erforderte zuerst die Bearbeitung von Wahlreglementen. Dasjenige für die Wahl der Abgeordneten von Städten und Landschaften war schon gleichzeitig mit der urkundlichen Erklärung erschienen. 21. Sept. 1815. Nach den Bestimmungen deffelben bestand das Wahl-Rollegium fur die Amtsbezirke, unter dem Borsite des dabei ohne Stimmrecht anwesenden Oberamtmanns, aus dem Amtsgerichte, den Gerichtsstatthaltern, den Beisikern der Untergerichte und Chorgerichte, und so vielen durch das Loos bezeichneten Vorgesetten jedes Kirchspiels, als dasselbe Mitalieder am Chorgerichte hatte. Diesen allen wurden noch durch das Amtegericht beigezogen vier ber größern im Amtsbezirke angesessenen Gutsbesiger, Handelsleute oder Manufakturisten. Dieses Wahlkollegium, welches je

nach der Größe des Amtsbezirks 40 bis nahe an 200 Mits alieder zählen konnte, leistete den feierlichsten Gid: "zu Abgeord» "neten in den Großen Rath nur solche Manner zu wahlen, "zu deren Rechtschaffenheit, Vaterlandsliebe und Kenntnissen "wir das Zutrauen haben, daß sie der hohen Landesobrigkeit, "in welche sie berufen werden, mit gutem Rathe beistehen, "auch die Ehre und den Nuten des Vaterlandes werden fördern "können." Jedes Mitglied des Wahlkollegiums erhielt einen Stimmzeddel, auf welchem es den Namen desjenigen genau zu bezeichnen hatte, welchen es vorschlagen wollte. Bereinigte ein Vorgeschlagener mehr als die Hälfte der Stimmen, so war er gewählt, ergab sich aber keine absolute Mehrheit, so blieben die vier, welche die meisten Stimmen vereinigten, in der Wahl und wurden in einer zweiten geheimen Abstimmung nach allfälligem Austritte der Vorgeschlagenen und ihrer Verwandten, auf zwei gebracht, unter denen alsdann das offene Mehr entschied. In urf. Grei. 5.9. den Städten wurde die Wahl der gesammten Magistratur zuges wiesen und ihr die Wahlform zu bestimmen überlassen. — Die 15. Jan. 1816. 12 von dem Großen Rathe selbst zu ernennenden Abgeordneten wurden auf einen von Rath und XVI einzureichenden Vorschlag, welcher beliebig vermehrt werden konnte, durch fortwahrendes offenes Abstimmen bis zum Entscheide durch die absolute Mehrheit aller Anwesenden, oder die hohere Stimmenzahl unter den zwei letten gewählt. Die Wahlform bewährte sich durch die Eigenschaften der Gewählten und blieb daher, bis auf eine nähere Bestimmung des verwandtschaftlichen Austritts, unverandert, follte jedoch, einem schon fruher*) gemachten und jungst wiederholten Antrage zufolge, aufs neue und in dem Sinne einer Vermehrung der Zahl der Wählenden untersucht werden. Einem andern, auf Ausrichtung von Taggeldern abzweckenden Antrage war aus Rucksichten, die auf das Ansehen der Gewählten und bie Natur ihres Mandats berechnet waren, feine Folge gegeben worden.

^{*) 5.} April 1819. Er ward damals auf die Behandlung der Ge= meinde = Organisation verschoben.

4. 3an. 1816.

Die Wahlart der Zweihundert der Stadt Bern mar zum Theil der ehemaligen Form enthoben, jedoch nicht ohne wesentliche Abanderungen. Diejenigen Glieder des Kleinen Raths, welche als Mitglieder der Zweihundert in dem Großen Rathe sagen, bildeten, vereint mit den XVI durch das Loos aus der Zahl der Zweihundert gezogenen Wahl-Sechszehnern, das Wahlkollegium. Dieses mablte aus ber gesammten Burgerschaft von Bern eine Zahl von 35 Kandidaten, durch das offene Handmehr unter der eidlichen Verpflichtung, nur wurdige und fähige Manner zu mahlen, und unter der Vorschrift, daß wenigstens aus achtzig*) verschiedenen Familien der Burgerschaft Mitglieder im Großen Rathe und unter den Kandidaten mußten gezählt werden. Für die Wahlfähigkeit der Kandidaten wurde das zurückgelegte 25. Altersjahr bestimmt; sie traten nach dem Alterbrange, jedoch nie vor dem zurückgelegten 29. Jahre, jeweilen bei einzelnen Erledis gungen unter ben Zweihundert in dieselben über, und wenn das Randidaten-Verzeichniß erschöpft war, so wurde auf gleiche Weise ein neues gebildet. Dieses Wahlreglement, zuerst auf eine Probezeit von 10 Jahren erlassen, wurde noch vor Verfluß derselben auf einen Antrag des Prasidenten der Stadtverwaltung einer neuen Berathung unterworfen, bei welcher eine solche Zahl ab-19. Märg 1821. weichender Meinungen zum Vorschein kam, daß man sich über

8. Dez. 1826. einen Entscheid nicht vereinigen konnte. Rach abgelaufener Probes zeit wurde es, mit einigen Modififationen, wieder erneuert.

13. 3an. 1816.

Noch wurde fur die Erwählung der Mitglieder des Kleinen Raths und der Oberamtmanner eigenthumliche Formen vorges schrieben. Für jene bezeichnete das Loos sechs Wahlherren aus dem Rleinen, 14 aus dem Großen Rathe, deren jeder durch Herausschneiden eines Namens aus dem gedruckten Verzeichnisse aller Wahlfähigen seinen Wahlvorschlag eingab. Für das Geheimniß und daß kein Wahlherr weder sich selbst, noch einen Bermandten im Austrittsgrade, d. h. bis und mit Geschwisters

^{*)} Bor 1798 mußten die 299 Mitglieder der souveranen Behorde aus 76 verschiedenen Geschlechtern gewählt seyn. Ordn. v. 1790 R. B. S. 390.

find, vorschlagen durfe, murde theils durch die sorgfältigsten Bestimmungen, theils durch die Eidespflicht Vorsehung getroffen. Ueber die auf solche Weise Vorgeschlagenen hatte der Große Rath durch Rugeln so lange abzustimmen, bis einer derselben die absolute, oder in der letten Wahl unter zweien die einfache Mehrheit erhielt. Fur die Besetzung der Oberamter hingegen 27. Febr. 1815. wurde im umgekehrten Verhaltnisse das Vorschlagsrecht allen Mitgliedern des Großen Raths, die Wahl felbst einem durch das Loos gebildeten Wahlkollegium von 8 Gliedern des Kleinen und 16 des Großen Raths zugetheilt. Beide Wahlformen bestans den nach abgelaufener Probezeit eine neue Prufung und wurden ohne wesentliche Veranderungen wieder bestätigt.

Aus den vormaligen Satungen, deren viele durch eine lange Erfahrung sich bewährt erzeigt hatten, aus den Erinnes rungen der Mediation und ans den Erfordernissen der Zeitumstånde gingen nunmehr die so geheissenen Fundamentalgesetze hervor, welche in Hinsicht auf Ausscheidung der Gewalten, Freiheit der Verhandlungen und der Antrage Bestimmungen aufstellten, deren Mangel in vielen Kantonen als ein Hauptgrund von Beschwerden spåterhin angeführt murde. Die vorzüglichsten dieser Bestimmungen sind folgende:

Sundamental. gefete.

"Die souverane hochste und oberste Gewalt wird ausgeübt "durch Schultheiß, Rleine und Große Rathe der 12. 3an. 1816. "Stadt und Republif Bern. Bor ihren Entscheid muffen " gebracht werden : die Standesstimme fur Einberufung außeror» " dentlicher Tagsatzungen; die Wahl und Instruktion fur Ge-"sandte auf Tagsatungen; der Abschluß oder die Ratifikation "aller den Stand verpflichtenden Bundnisse, Bertrage und "Militarkapitulationen; die Einrichtung, Abanderung oder Auf-" hebung aller konstitutionellen und andern allgemeinen Gesetze; "die Errichtung aller neuen permanenten Stellen und die "Bestimmung ihrer Besoldungen; die Ernennung aller boberen "Beamten, des obersten Defans und der Geistlichen am großen "Munster und des Kommandanten der Stadtgarnison von Bern; "die in der urfundlichen Erflarung vorbehaltenen 12 Wahlen "in den Großen Rath, nebst dem Entscheide über allfällige

Befet vom

" unregelmäßige Wahlen von Mitgliedern von Städten und " Amtsbezirken; die Ausübung des Begnadigungerechts, die Aus-"schreibung von Steuern und Abgaben, die Anleihen, die Geld-" anwendungen im Auslande über Fr. 10,000, im Inlande unter "dem gesetlichen Zinsfuße; Salzlieferungs = und Postfermes "Traktate; Käufe von Staatsgutern über Fr. 10,000 und " Verkäufe über Fr. 4000; unvorhergesehene Ausgaben über "Fr. 6000; Gratififationen über Fr. 1600; Paffation der allge-"meinen Staatsrechnungen; die Militarverfassung des Rantons, "die Gesehe über Organisation und Kompetenz der Militärs "gerichte, über Disziplin und Strafen; die Aufstellung oder " Entlassung von stehenden Truppenkorps. Endlich alle Gegen-"stånde, die der Große Rath auf geschehenen regelmäßigen "Antrag vor sich zu ziehen gut finden wurde."

Gefet vom

Die Geschäfte gelangten vor den Großen Rath, entweder durch Antrage der Hauptkollegien und Regierungsbehörden, nach vorheriger Berathung durch den Rleinen Rath, oder durch das Kollegium von Rath und XVI, oder durch Anzüge und Mahnungen einzelner Standesglieder. Die Berathungsform 7. Juni 1816. sicherte die größte Freiheit inner den Schranken des Anstandes. "Alle zu behandelnden Geschäfte werden zum voraus angezeigt, "und die darauf bezüglichen Schriften in die Ranglei gelegt, "in wichtigen Fällen die Gutachten und Vorschläge durch den "Druck vervielfaltigt und alle darüber gefallenen Bemerkungen " gesammelt und berucksichtigt. Die Berathung selbst wird burch "eine Anzeige des prasidirenden Schultheißen eroffnet, der seine "Meinung bei einer solchen Unzeige nicht durchblicken laffen " foll. Nach Verlesung der Schriften werden Prasident und "Mitglieder des vorberathenden Kollegiums zuerst angefragt, "um den Antrag mit allen seinen Beweggrunden darzustellen; "bleiben sie bei der bloßen Darstellung stehen, ohne einen "eigenen Schluß zu ziehen, so konnen sie diesen noch in der "allgemeinen Umfrage nachholen. Lettere folgt unmittelbar nach ndem Berichte des Rollegiums, und in derselben kann jedes "Mitglied der Versammlung das Wort nehmen, ohne an eine "Reiheordnung gebunden zu seyn. Die Umfrage wird so lange

pfortgesett, bis niemand mehr zu sprechen verlangt. Alle Mei-"nungen muffen frei vorgetragen, nicht abgelesen werden;" (man suchte Wahrheit und gegenseitige Erörterung, nicht glanzende Reden.*) Zweimal zu sprechen, wurde nur zu Berichtigung einer irria angebrachten Thatsache, oder in dem hochst seltenen Kalle einer zweiten Umfrage gestattet, hingegen konnte über jeden einzelnen Artifel eines Vorschlags eine Umfrage gehalten werden. Rach geschlossener Umfrage konnte der prasidirende Schultheiß, wenn er um seine Meinung angefragt ward (was immer geschah), dieselbe eröffnen, und alsdann ward zur Abstimmung geschritten, deren Formen so deutlich vorgezeichnet waren, daß uber alle Haupt =, Reben = und untergeordnete Fragen die wahre Meinung der Mehrheit sich unbezweifelt ergeben mußte; es konnte also das Vorgeschlagene angenommen, verworfen oder abgeandert werden; nur wenn in Beschlussen von mehreren zusammenhängenden Artikeln einzelne wesentlich verändert wurs ben, erfolgte die Zurucksendung an die vorberathende Behorde, um zu prufen, wie sie mit den angenommenen in Uebereins stimmung zu bringen seben. Bei Raufen, Berkaufen, Entschädigungen, bei allen Gunstbezeugungen und bei den meisten Wahlen wurde die geheime Abstimmung durch Ballotten, in andern Källen hingegen durch die Form des Aufstehens und Niedersitzens vorgeschrieben. Frühere Beschlusse konnten nur durch eine größere Stimmenzahl abgeandert werden, als durch die fie gefaßt worden. Bur Abanderung von Kundamental-Gesetzen wurden zwei Drittel der anwesenden, dafür zusammen berufenen Versammlung erforderlich gemacht. Jedes Mitglied endlich erhielt das Recht, Mahnungen und Anzuge zu machen, erstere, wenn etwas unterblieb, mas nach vorhandenen Beschlussen oder Borschriften geschehen sollte, oder wenn etwas geschah, das durch bieselben untersagt mar; lettere bann, wenn zum Besten bes Landes oder des Standes irgend ein neuer Antrag erforderlich

^{*)} Ein wohlgemeinter Antrag auf Gestattung in Schrift verfaßter Meinungs = Neußerungen fand feinen Beifall und wurde von dem betreffenden Mitgliede selbst zuruckgenommen.

scheinen mochte. Zu Erleichterung von Mahnungen, welche allenfalls wegen persönlichen Rücksichten hätten unterlassen werden können, wurde das Institut der Heimlicher, wovon hienach die Rede seyn wird, wesentlich vervollkommnet.

Für die Behandlung der wichtigeren Geschäfte versammelte sich der Große Rath alljährlich in zwei periodischen Sizungen. Die eine, im Brachmonate, ward vorzugsweise der Wahl und Instruktion der Tagsatungsgesandten, die andere, im Dezember, den Versassungsgegenständen, der Abnahme der Rechnungen und dem Staatsbüdget gewidmet, und mußte gewöhnlich im Hornung fortgesetzt werden. Für die minder wichtigen Gesschäfte wurden monatliche Sizungen, je auf den ersten Montag jedes Monats bestimmt; außerordentliche Sizungen, so oft als es die Umstände erfordern können.

Die Mitalieder des Großen Raths erhielten feine Besoldung, selbst keine Reisevergutung. Die Monatsitzungen, bei långerer Dauer auch die periodischen, wurden von den entfernteren Mitgliedern nur sparsam besucht, welche übrigens sich überzeugen konnten, daß in allen Verhandlungen von allgemeis nem Interesse der Vortheil des Landes von den in der Stadt wohnenden Mitgliedern gewissenhaft und sorgfaltig beachtet wurde. Die Pflichten und Rechte der Standesglieder als solche giengen allen anderen vor, und waren für alle die gleichen Dhne einige Besorgniß nachtheiliger Folgen konnten Beamtete Vorschläge bekämpfen, welche von Behörden herrührten, unter benen sie unmittelbar standen. Die ist in dem ganzen Zeitraume von 17 Jahren, in bewegten Zeiten, bei großer Berschiedenheit der Meinungen, die Rube der Diskussion gestort, nie der Unstand der Verhandlungen verlett worden. — Die reglementarischen Vorschriften für den Großen Rath waren das Ergebniß einer langen Reihe von Jahren. Sie sind daher seit ihrer Erlaffung unverandert geblieben, bis auf eine fleine Modifikation des Austritts der Verwandten und die Abkurzung einiger Formalitaten.

Fundamental, Die Verhältnisse des Kleinen Raths wurden durch die Gesetze C. 238. Fundamentalgesetze also bestimmt: "Der Kleine Rath stellt,

"wenn er nicht mit dem Großen Rathe vereinigt ift, die ordents "liche und gewöhnliche Regierung des Standes Bern vor, und "hat in dieser Eigenschaft alle täglichen laufenden Geschäfte zu "besorgen, die wichtigeren vorzuberathen, so daß, mit Ausnahme " der Mahnungen und Anzüge, nichts vor die höchste Gewalt "gelangen fann, es sey benn vorher von ihm behandelt und "dahin gewiesen worden." — Der Kleine Rath sollte, wie von Alters her, bestehen aus dem regierenden und dem ausbedienten Schultheißen, 23 Rathsgliedern und 2 heimlichern. wurde, mit dem Altschultheißen und dem Seckelmeister, die besondere Pflicht auferlegt, die Gesetze über die Verfassung der Republik und die verfassungsmäßigen Wahlvorschriften zu handhaben, auch zu wachen, daß im Kleinen Rathe nach vorhandenen Verordnungen verfahren und von demselben an den Großen Rath gewiesen werde, was diesem selbst zu entscheiden zukomme, widrigenfalls zu warnen, zu protestiren und die Versammlung des Großen Raths anzubegehren. Die fernere Instruktion fur die Heimlicher besagt: "jedes Standesglied moge dem Heimlicher "einen Anzug oder eine Mahnung schriftlich eingeben, dieser "könne solche nach Gutfinden anbringen, er musse aber dies "jenigen Mahnungen anbringen, zu denen sich sieben Mitglieder "vereinigen murden, und fen jedenfalls bei seinem Gide ver-"bunden, die Namen der Mahner zu verschweigen; nur Mah-"nungen und Anzuge gegen die Autoritat der hochsten Gewalt "oder zuwider Gesetzen und Ordnungen sollen von den Heim-"lichern nicht angenommen werden." — Ein aus der Mitte des Rleinen Raths auf sechs Jahre gewählter Seckelmeister erhielt den Rang nach den Schultheißen, den Vorsitz im Kinangrathe und von Amtswegen Sitz und Stimme im Geheimen Rathe.— Das Rollegium der Senioren, bestehend aus den vier altesten Rathsgliedern nach dem Range ihrer Erwählung, wurde für die Abfassung der Wahlvorschläge, namentlich zu den höchsten Stellen des Schultheißen = und Seckelmeister = Amts, und, vereint mit den Sechszehnern, für den Vorschlag zur alljährlichen Wiedererwählung des Rleinen Raths niedergesett. — Die Bedingungen der Wahlfähigkeit erlitten in Vergleichung mit dens

jenigen der Mediations Verfassung wesentliche Modisifationen dahin: daß, um in den Kleinen Rath zu gelangen, man versheirathet seyn, oder es gewesen seyn, sechs Jahre als Mitglied des Großen Raths in Regierungs » Kollegien oder Gerichts hösen gearbeitet, oder das 39. Altersjahr zurückgelegt haben musse: fremde Dienste, nahe Verwandtschaft oder Identität des Geschlechtsnamens mit einem wirklichen Rathsgliede wurden ebensfalls zu Ausschließungs » Gründen erhoben.

Unter der Aufsicht des Kleinen Raths, aber von dem Großen Rathe gewählt, wurden funf Haupt Rollegien folgendermaßen organisirt: 1) Ein Geheimer Rath, prasidirt durch den Umtsschultheiß, bestehend aus dem Altschultheiß und Seckelmeister von Amtswegen, und vier andern Mitgliedern aus dem Rleis nen oder Großen Rathe; zugleich vorortliche Behörde in den Direktorialjahren. 2) Ein Finangrath, unter dem Borsite des Seckelmeisters, aus vier Mitgliedern des Rleinen und zwei des Großen Raths zusammengesett. 3) Ein Justig und Polizeis rath, dessen Prasidenten und vier aus dem Rleinen und Großen Rathe zu gleichen Theilen gewählten Mitgliedern noch vier Aubitoren aus dem Großen Rathe und der Kandidatenliste beiges ordnet wurden. 4) Ein Kirchen = und Schulrath von vier welt= lichen und eben so viel geistlichen Mitaliedern und einem Präsidenten, der auch in einer besondern, aus zwei weltlichen und eben so viel geistlichen Mitgliedern bestehenden romisch statholis schen Sektion den Vorsitz führte. 5) Ein Kriegerath, mit einem Prasidenten, zwei Mitgliedern aus dem Rleinen, vier aus dem Großen Rathe.

Rammer, Minz = Kammer, Ohmgeld = Rammer, Pferdzucht= Rommission, Salz-Direktion, Sanitätsrath, Schwellen=Rommission, Straßen=Rommission, Zeughaus=Rommission, Zoll=Rom=mission, nebst noch mehreren anderen. Alle diese Kommissionen wurden, wie früherhin, von dem Kleinen Rathe bestellt, aus dessen Mittel sie auch ihre Präsidenten erhielten; ihre Mitzglieder konnten außerhalb der Zahl derzenigen des Großen Raths genommen werden. Ihnen stand, gleich den Haupt=Rollegien, in Ergänzungsfällen das Recht eines doppelten Wahl=Vorschlags zu, der jedoch von der wählenden Behörde vermehrt werden konnte.

Das in seiner wesentlichen Form seit mehr als einem 28. Des. 1815. halben Jahrtausend bestandene Kollegium der Rathe und Sechszehner (nicht zu verwechseln mit den 16 Wahlherren bei den Kandidatenwahlen fur die 200 der Stadt Bern) wurde wieder hergestellt und neu ausgebildet. Es bestand aus dem gesammten Rleinen Rathe und einem alljährlich durch das Loos gebildeten Ausschuffe von sechszehn Mitgliedern des Großen Raths, die durch Alter oder Geschäftskenntnisse eine Garantie für ihre moralische Selbstständigkeit darbieten konnten. Defret vom 28. Dezember 1815 verordnete in dieser Beziehung: "Sechszehnerfähig senen diejenigen Standesglieder, welche ver-" heirathet, ein Oberamt ausbedient, oder zehn Jahre im Gro-" gen Rathe gesessen; mit Ausschluß aller im Umt stehenden "Amtleute, des Staatsschreibers, Grofweibels und Ammanns, " derjenigen, welche einen Bater, Bruder oder Sohn im Rol-"legium haben, in außern Diensten stehen, oder ben Standeseid "für das laufende Jahr nicht beschworen. Rathe und Sechs-"zehner senen bevollmächtigt, am Tage ihrer Erwählung sämmt» "liche Mitglieder des Großen Raths zu bestätigen, zu suspen-"diren oder zu entsetzen. Ihnen liege die alljährliche Wieder= "erwählung der Oberamtleute ob; besonders aber die Vorbe-"rathung aller Vorschläge zu Errichtung von neuen, oder zu "Abanderung und Aufhebung von alten, die Regierungsform "betreffenden Satzungen und Ordnungen, mit der Befugniß, "beshalb bem Großen Rathe vorzuschlagen, was sie bem Stand

"nützlich, löblich und anständig zu seyn befinden werden. End"lich gehöre vor ihre Berathung alles, was die höchste Landes"behörde irgend an sie zu weisen für gut finden werde."

Der Große Rath, der Rleine Rath und das Rollegium der Rathe und Sechszehner wurden von dem Amtsschultheiß prafidirt, dessen Eid dahin lautete: nebst der Treue, die er wie jeder Beamte und Staatsburger der Republik leisten sollte, " dem Stande und dessen täglich vorfallenden Geschäften zu "warten, ihm mit Versammlung der hochsten Behorden sorg-"faltig vorzustehen, die Staatsangelegenheiten nach bestem "Wissen und Gewissen zu beforgen, ohne Saumniß noch Anstand " alles zu Gutem zu thun und Verschwiegenheit zu halten. " Mit den Pflichten des Vorsites hatte er auch bei außerordent= lichen Gelegenheiten das Wort im Namen der Republik zu führen, das Siegel zu verwahren und alle Aften zu unterzeichnen. Ihm sollte bei dem Jahreswechsel der Altschultheiß, so lange er fåhig war, im Amte nachfolgen und zu diesem Ende von den Senioren vorgeschlagen und durch offenes Handmehr gewählt werden. Das nämliche Kollegium hatte in Erledigungsfällen den Wahlvorschlag zu machen, welcher aber von jedem Mitgliede des Kleinen und Großen Raths nach Belieben vermehrt werden konnte; fein Vorgeschlagener durfte die Wahl ausschlagen.

Die Organisation der Gerichtshofe blieb die nämliche, wie 17. Juni 1816. sie unter der Mediation gewesen war. Das Uppellationsgericht ward, seit der Vereinigung des Leberbergs, um zwei Mitglieder vermehrt, und erhielt vier Suppleanten. Zur Fällung eines Urtheils wurden 10 Beisitzer nebst dem Präsidenten, zu derzienigen eines Todesurtheils 15 Mitglieder mit Einschluß der beigezogenen vier jüngsten Nathsglieder und zwei Drittel Stimmen 8. Jan. 1817. gefordert. Das Oberehegericht, aus einem Präsidenten, einem Mitgliede des Kleinen, vier Mitgliedern des Großen Raths und zwei geistlichen Beisitzern zusammengesetzt, erlitt keine Beränderung.

Auch die Attribute der Oberamtmanner und der ihnen untergeordneten Behörden wurden unverändert beibehalten, da

eine zwölfjährige Erfahrung die Zweckmäßigkeit der mediations, mäßigen Einrichtung erprobt hatte.

So wie alle oberen Behörden, so blieben auch sammtliche Beamte der jährlichen Bestätigung, auf einen Vortrag der bestreffenden Behörde, unterworfen, und konnten durch eine geheime Abstimmung von ihren Stellen abberufen werden.

Endlich wurde noch durch ein eigenes Defret über die 30. Dez. 1816. Stadtverwaltung von Bern verordnet: "Demnach Araft ber, "laut urfundlicher Erklärung vom 21. September 1815 ein-"geführten Verfassung die früherhin bestandene landesherrliche "Gewalt der Stadt Bern in die Hande der gemeinschaftlich aus " den Zweihundert der Stadt Bern und den neun und neunzig "aus Städten und Landschaften gewählten Ausgeschoffenen "bestehenden Großen Raths gelangt ist, und mithin die inneren "besonderen Angelegenheiten der Stadt Bern nicht von uns "als dem Landesherrn geleitet werden konnen," so sollen die Zweihundert der Stadt Bern, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, als Großer Stadtrath von Bern anerkannt, und alle Verrichtungen und Geschäfte, welche auf die tägliche Verwaltung bes Stadtguts Bezug haben, einer Stadtverwaltung belegirt senn. Die Stadtverwaltung solle aus 34, zur Salfte von den Zweihundert, zur Halfte von den Gesellschaften gewählten Mitgliedern der Burgerschaft von Bern unter dem Vorsitz eines aus dem Mittel des Rleinen Raths gezogenen Prafidenten bestehen. Die Kompetenz der Stadtverwaltung wurde auf dem gunstigsten Fuße bestimmt. Als Stadtgut blieb vom Staatsgute gesondert, was bei Einführung der Mediationsverfassung die Dotationsafte der Stadt zugewiesen hatte.

Dieses sind die Außenlinien der Staatsverfassung, wie diesselbe in den Jahren 1814, 1815 und 1816 neu begründet wurde. Bergleicht man sie mit derjenigen vom Jahre 1803, so erscheint besonders das Verhältniß des Großen zum Kleinen Rathe wesentlich verändert. Die Besugnisse des Letzern wurden in Beziehung auf die Hauptgegenstände der Verwaltung, nämlich das Finanzwesen und die Besetzung der Stellen, so wie durch die veränderte Stellung der Haupt-Kollegien in einem bedeutenden

Maaße beschränft, und die wirkliche Gewalt in die Hände des Großen Raths gelegt.

Es soll nun in einer gedrängten Darstellung berichtet werden, was in der Periode, mährend welcher diese Verfassung bestanden, in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung geleistet worden ist. Die Eintheilung der Hauptabschnitte dieses Berichts wird sich am natürlichsten auf diesenige der Haupt "Rollegien und der übrigen Regierungs» Kommissionen gründen, aus deren Archiven die Materialien zusammengetragen werden mußten.